

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche
12 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

OLG München: Keine Urheberrechtsabgaben für Cloud-Dienste

Das Thema der angemessenen Vergütung von Urheberrechten hat durch die Verbreitung von Inhalten über das Internet deutlich an Komplexität gewonnen. Dort mischen sich private und kommerzielle Nutzung bzw. Verbreitung. Vor allem die Netz-Giganten wie **Alphabet / Google & YouTube** oder **Meta / Facebook & Instagram**, die viele Milliarden im Zusammenhang mit der Verbreitung von Inhalten verdienen, stehen wegen zögerlicher bzw. ablehnender Haltung in Sachen Vergütung von Urheberrechten nicht nur hierzulande erheblich in der Kritik.

Cloud-Speicher unterliegen nicht der Vergütungspflicht

Es gibt aber auch Digital-Companies, die nicht der urheberrechtlichen Vergütungspflicht unterliegen. Eine entsprechende Grundsatz-Entscheidung hat kürzlich das **Oberlandesgericht München** gefällt (Az.: 38 Sch 60/22 WG e). Dem Verfahren liegt eine Klage der **Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ)** mit Sitz in München zugrunde. Die ZPÜ, ein Gemeinschaftsunternehmen der wichtigsten Verwertungsgesellschaften in Deutschland, hatte den Cloud-Dienstleister **Dropbox** auf Zahlung von Urheberrechtsabgaben für die von Dropbox in Deutschland erbrachten Cloud-Dienstleistungen in Anspruch genommen. Diese Klage wurde vom OLG München abgewiesen. Eine Revision zum **Bundesgerichtshof** hat das OLG München nicht zugelassen.

Das OLG München stellte fest, dass sich weder aus dem deutschen noch aus dem europäischen Recht eine Vergütungspflicht ergebe. Denn das Unionsrecht gewähre den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Pflicht zur Gewährleistung einer Entschädigung der Urheber für zustimmungsfrei zulässige Privatkopien urheberrechtlich geschützter Werke einen weiten Spielraum. Mit seiner Entscheidung, dass das deutsche Urheberrecht sich in diesem Spielraum bewegt und die Vergütungspflicht sich nicht auf Cloud-Dienstleistungen erstreckt, ist das Gericht vollständig der von Dropbox vertretenen Auffassung gefolgt.

Cloud-Dienste wie der Filehoster Dropbox sind laut OLG München keine vergütungspflichtigen Vervielfältigungsgeräte oder Speichermedien im Sinne des Urheberrechtsgesetzes (UrhG). Darunter fielen nur Geräte wie Festplatten oder SD-Karten.



Für dieses Verfahren hatte Dropbox die Kanzlei **CMS Deutschland** engagiert. Vertreten wurde Dropbox von dem bekannten Urheber- und Prozess-Rechtler **Dr. Ole Jani** aus dem CMS-Büro Berlin. Ihm stand **Dr. Maximilian Vonthien** zur Seite, der als Senior Associate ebenfalls im Berliner CMS-Büro tätig ist.



*Dr. Ole Jani, Partner bei CMS Deutschland, konnte für den Mandanten Dropbox einen Erfolg mit Grundsatz-Charakter beim OLG München erringen.
– Foto: CMS Deutschland*

Das Duo hat sich auf Seiten Dropbox mit **Anita Kalra** (Senior Director Global Public Policy & Regulatory Legal), **Shirin Goya** (Litigation Counsel) und **Daniel Florian** (Director of Government Affairs, EMEA & APJ) abgestimmt.

ZPÜ prüft weitere Vorgehensweise

Bei der ZPÜ in München wird nun geprüft, ob man mit einer Nichtzulassungsbeschwerde reagiere. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass die ZPÜ im Schulterchluss mit den anderen Verwertungsgesellschaften bei der Politik vorstellig werde, um dort das Thema einer „Cloud-Vergütung“ zu forcieren. (ps)

Die 12 neuen Titel

D DasMAGAZIN für Stadt. Land. Leute. Der Verlagsflüsterer Die Spreewaldklinik	P Promi MMA
F Freefight VIP	S Spektakuläre Erde
L Laniakea	V VIP MMA Von Liebe und Fernweh
M MMA VIP	W WILDE TIERBABYS
N Neuer Wind im Alten Land	

www.markenartikel-magazin.de



Täglich neue Meldungen rund um die Marke sowie Personalien und Veranstaltungen aus der Markenwelt.

Der markenartikel-Newsletter erscheint 2x wöchentlich mit frischen Marken-News.

Vernetzen Sie sich mit uns via unserer LinkedIn-Präsenz



Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Der Verlagsflüsterer

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Stephan Körting,
Herrendamm 22 f, 23556 Lübeck**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

DasMAGAZIN für Stadt. Land. Leute.

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen und für Online-Medien.

**2imWORT, Ursula Schmitz & Sigrid Lünemann,
Beverbrucher Damm 60, 49681 Garrel-Bürgermoor**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Von Liebe und Fernweh

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

**Seven.One Entertainment Group GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Die Spreewaldklinik

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

**Seven.One Entertainment Group GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Promi MMA VIP MMA Freight VIP MMA VIP

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Wortverbindungen und graphischen Gestaltungen für alle Medien, insbesondere Fernsehen, Kinofilm, Online-Dienste, Internet und Multimedia-Anwendungen, Hörfunk und Druckerzeugnisse.

**Magic Connection GmbH,
Kalscheurener Str. 91, 50354 Hürth**

Unter Hinweis auf §§ 5,15 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

WILDE TIERBABYS HERAUSFORDERUNGEN UND ABENTEUER IM ERSTEN LEBENSJAHR Spektakuläre Erde

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Kombinationen für alle Printmedien, insbesondere Serien- und Einzelbandtitel, Bild-, Daten- und Tonträger, insbesondere Video/DVD und Hörbücher; sowie Online-Medien und Multimedia-Anwendungen, insbesondere Internet-Seiten und Apps.

**Rechtsanwalt Joachim Fauth,
Wilhelm-Blos-Straße 62, 70191 Stuttgart**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Laniakea

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für Künstler, Künstlernamen und Produkttitel, die ab Anmeldung gelten.

**Malte Klein,
Kalte Seite 4, 57078 Siegen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Neuer Wind im Alten Land

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM; DVDs; CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Anwaltskanzlei Bettina Krause,
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing**



Es gibt noch viel zu entdecken ...

Bitte helfen Sie kranken Kindern. Unterstützen Sie das neue Kinderzentrum Bethel mit Ihrer Spende.

■ Spendenkonto (IBAN): DE48 4805 0161 0000 0040 77
Stichwort: KINDGESUND · www.kinder-bethel.de

Bethel 

6081

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

www.titelschutzanzeiger.de · auftrag@titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Silke Reyher-Timmann (verantwortl.) (-54)

Redaktion: Silke Reyher-Timmann (-54)

Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400

Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis Printexemplar: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)
– für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro, jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige plus 20,- Euro, jeweils zzgl. USt.
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 11 vom 1.1.2021

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2024 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de